



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	11.05.2020	1652/20 -
-----------	------------	-----------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	18.05.2020		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			

Betreff:

Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers sowie zwei Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IV (Garbenheim)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IV (Garbenheim) wird

Frau **Berit Silberzahn-Wagner**, geboren am 03.02.1965,
wohnhaft Bahnhofstraße 40 in 35583 Wetzlar,

als Ortsgerichtsvorsteherin

Herr **Rüdiger Bamberger**, geboren am 15.03.1970,
wohnhaft Schulstraße 1a in 35583 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe

und

Herr **Dr. Werner Schäfer**, geboren am 05.02.1949,
wohnhaft Wachholderberg 45 in 35583 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe

vorgeschlagen.

Wetzlar, den 11.05.2020

gez. Wagner

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts Wetzlar hat mitgeteilt, dass die Amtszeiten der Ortgerichtsvorsteherin Berit Silberzahn-Wagner (18.05.2020) sowie der Ortsgerichtsschöffen Rüdiger Bamberger (26.05.2020) und Winfried Schnorr (29.06.2020) enden. Herr Winfried Schnorr steht aus Altersgründen für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Garbenheim hat per Umlaufbeschluss Frau Berit Silberzahn-Wagner sowie Herrn Rüdiger Bamberger zur Wiederwahl vorgeschlagen. Für den ausscheidenden Winfried Schnorr wurde Herr Dr. Werner Schäfer als Ortsgerichtsschöffe benannt.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Vorgeschlagenen. Sie haben sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall ihrer Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.